

Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Bachelor- Studiengang „Allgemeine Ingenieurwissenschaften“ (FSPO-AIWBS(7))

Vom 23. März 2016

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) hat am 05. April 2016 die vom Akademischen Senat der TUHH am 23. März 2016 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Allgemeine Ingenieurwissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Zuständigkeit	1
§ 3	Umfang und Art der Prüfung zum Bachelor of Science	2
§ 4	Regelstudienzeit	2
§ 5	Fachpraktikum	2
§ 6	Abschlussarbeit	2
§ 7	Inkrafttreten und Anlagen.....	3
§ 8	Außerkräfttreten.....	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gelten für den Studiengang „Allgemeine Ingenieurwissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Soweit in den nachfolgenden Paragraphen nicht Ergänzendes oder Abweichendes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master- Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO).

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Studiendekanat
Zuständig ist der Studienbereich Allgemeine Ingenieurwissenschaften.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studienbereichs Allgemeine Ingenieurwissenschaften.

- (3) Praktikantenamt
Zuständig sind die Praktikantenämter der beteiligten Studiendekanate.
- (4) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater werden durch den Studienbereich Allgemeine Ingenieurwissenschaften benannt.

§ 3 Umfang und Art der Prüfung zum Bachelor of Science

- (1) Zur Prüfung zum Bachelor of Science gehören:
 - a. Prüfungen in Modulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
 - b. Prüfungen in Modulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan sowie der Anlage zur ASPO zu entnehmen ist. Auswahl und Festlegung der Module des Wahlpflichtbereiches erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;
 - c. die Abschlussarbeit (§ 6).
- (2) Über Absatz 1 hinaus finden § 22 Absätze 2 bis 6 der ASPO Anwendung.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 5 Fachpraktikum

Zum Studium gehört ein Fachpraktikum im Umfang von 18 Leistungspunkten. Näheres regelt die Fachpraktikumsordnung für die Studiengänge Allgemeine Ingenieurwissenschaften und General Engineering Science.

§ 6 Abschlussarbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit wird mit 12 Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 9 Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (2) Bei dem parallelen Besuch von Lehr- und Lerneinheiten und abzulegenden Prüfungen ausschließlich aus dem Bachelor-Studiengang ist der Bearbeitungszeitraum von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit Anmeldung der Arbeit festzulegen. Bei der Festlegung dürfen sechs Monate Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden.

- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern. Der Verlängerungsantrag muss die ausdrückliche Zustimmung der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers enthalten.
- (4) Über die Absätze 1 bis 3 hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten und Anlagen

- (1) Diese FSPO tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der TUHH in Kraft.
- (2) Diese FSPO gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 beginnen.
- (3) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelor-Studiengang „Allgemeine Ingenieurwissenschaften“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt. Die Aufnahme des Lehrbetriebs erfolgt gemäß des in den Anlagen empfohlenen Fachsemesters.
- (4) Die Studienpläne treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der TUHH in Kraft.

§ 8 Außerkrafttreten

Die Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Bachelor-Studiengang „Allgemeine Ingenieurwissenschaften“ vom 22.10.2014 treten mit Ablauf des Sommersemesters 2022 außer Kraft.